

Satzung der Bielefeld Marketing GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Bielefeld Marketing GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Stadtmarketing auf den Gebieten Stadtwerbung **und Kommunikation**, City-Management, Veranstaltungs-Management, Kongressbüro, Tourismus **und Wissenschaftsbüro** mit dem Ziel, den Standort Bielefeld für Bürger und Gäste weiter zu profilieren **und seine Attraktivität zu steigern. Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet des Standortmarketings der kommunalen Gebietskörperschaft Bielefeld.** Dabei ist die Wahrnehmung der Stadt Bielefeld so zu gestalten, dass Menschen als Investoren, Unternehmer, Arbeitnehmer, Studenten, Kongressteilnehmer, Konsumenten und Touristen nach Bielefeld kommen, in Bielefeld bleiben oder mit Bielefeld auf andere Weise kommunizieren **und somit die kommunale Wirtschaftsstruktur durch beschäftigungspolitische Wirkungen gefördert wird.**
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten.

§ 3
Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 52.000,00 (in Worten: Euro zweiundfünfzigtausend). Es ist voll eingezahlt.

§ 5
Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. Die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen. Die Gesellschaft wird durch einen/eine Geschäftsführer/ Geschäftsführerin allein vertreten, wenn er/sie alleiniger/alleinige Geschäftsführer/ Geschäftsführerin ist. Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen oder durch einen/eine Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen oder durch einen/eine Geschäftsführer/ Geschäftsführerin gemeinschaftlich mit einem/einer Prokuristen/ Prokuristin vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem/einer oder auch mehreren Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sie kann außerdem Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine Geschäftsführer/ Geschäftsführerin zum/zur Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. In diesem Fall entscheidet dessen/deren Stimme bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung.

- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftervertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.
- (6) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:
 1. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 2. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 4. Wahl und Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen,
 5. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften,
 6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 8. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 9. Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 10. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer/ Geschäftsführerin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendungsortes ist maßgeblich) und der Tag der Versammlung nicht einbezogen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten ist. Ist dieses nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz (1) eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen. Die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ist befugt, vier Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden, die das Stimmrecht jedoch nur einheitlich ausüben. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal jährlich, und zwar spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Verabschiedung des Jahresabschlusses (ordentliche Gesellschafterversammlung) und außerdem zur Verabschiedung des Wirtschafts- und Maßnahmenplanes.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/ Vorsitzenden, die/der die Versammlung leitet.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit diese nicht notariell beurkundet werden müssen, eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse anzugeben. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von vier Wochen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (6) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Im Übrigen können Gesellschafterbeschlüsse auch telefonisch, telegrafisch oder auf anderem Wege (Telefax, **E-Mail**) erfolgen, sofern sie einstimmig gefasst und in einer von allen Gesellschaftern unterzeichneten Niederschrift dokumentiert werden.
- (7) Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung erhalten ein Sitzungsgeld.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und den im Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,

2. die Verwendung des Jahresergebnisses sowie den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes,
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 4. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 5. die Entlastung der Geschäftsführung,
 6. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,
 7. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 8. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 9. die Auflösung des Gesellschaftsvertrages,
 10. die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Gesellschaftern und Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden.
- (4) Jede € 50,00 der Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- (5) Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur einstimmig beschlossen werden.

§ 9

Wirtschaftsplan, Finanzplan, **Wirtschaftsgrundsätze**

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern und der Stadt Bielefeld zur Kenntnis zu bringen ist. **Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 der Gemeindeordnung NRW zu führen.**

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung und Offenlegung

- (1) Jahresabschluss, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. **Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 GO NRW im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.** Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. I Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGRG) zu erstrecken. Der Abschlussprüfer hat auch die Einhaltung des öffentlichen Zwecks zu prüfen. **Im Lagebericht wird**

auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung genommen.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung bzw. die Behandlung eines Jahresverlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Feststellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuches. Zusätzlich sind die ergänzenden gemeinderechtlichen Offenlegungsregelungen zu beachten.
- (5) Der Stadt Bielefeld stehen die Befugnisse gemäß § 53 Abs. 1 und § 54 HGRG zu. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld kann Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen durchführen.

§ 11

Ergebnisverwendung

- (1) Jahresüberschüsse werden nach Verrechnung mit etwaigen Verlustvorträgen bis zur Höhe des zweifachen Betrages des Stammkapitals einer Gewinnrücklage zugeführt. Diese Rücklage dient dem Ausgleich zukünftiger Jahresfehlbeträge.
- (2) Im Übrigen entscheidet über die Ergebnisverwendung die Gesellschafterversammlung.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden in der örtlichen Bielefelder Presse bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der

Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt, und in der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen. Die Bekanntmachung ist der Stadt unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 14 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
